GEMEINDE GAUTING
XIV. Wahlperiode 2014 - 2020

Niederschrift über die öffentliche 72. Sitzung des Bauausschusses

Sitzungsdatum:	Dienstag, 23.07.2019
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	21:33 Uhr
Ort:	im Rathaus Gauting, Großer Sitzungssaal

Öffentliche Sitzung

1	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung	
2	Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 71. Sitzung des Bauausschusses am 25.06.2019	
3	Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse	
4	Laufende Verwaltungsangelegenheiten	
5	Bauanträge, Bauvoranfragen, Bauvorbescheidsanträge, Teilungsanträge sowie Anträge auf Genehmigungsfreistellung für Buchendorf, Gauting, Hausen, Königswiesen, Oberbrunn, Stockdorf und Unterbrunn:	
5.1	Antrag zur Fällung der Rotbuche Nr. 770 und einer Schnittmaßnahme von ca. 15 % an der Blutbuche Nr. 769 in Gauting, Gisilastraße 6, Fl.Nr. 1367 / 6	**B23/0747/XIV.WP**
5.2	Antrag auf Befreiung von der Einfriedungssatzung für die Errichtung eines Doppelstabmattenzaunes (Höhe 1,40 m) in Gauting, Flurstraße 12, Fl.Nr. 850 / 4	**B23/0748/XIV.WP**
5.3	Antrag auf Befreiung vom Bebauungsplan für den bereits errichteten Sichtschutzzaun an der rückwärtigen Gartengrenze (Höhe 1,80 m) in Stockdorf, Bindingstraße 16, Fl.Nr. 1629	**B23/0756/XIV.WP**
5.4	Änderungsantrag zu einem genehm. Verfahren für die Erweiterung / Aufrüstung der Skateranlage in Gauting, Leutstettener Straße 45; Fl.Nr. 983	**B23/0757/XIV.WP**
5.5	Nutzungsänderung für die Umnutzung eines Ladens in eine Mittagsbetreuung in Gauting, Starnberger Straße 11; Fl.Nr. 81 **– BÜROWEG-**	**B23/0758/XIV.WP**
5.6	Bauantrag für die Errichtung eines Wintergartens an das bestehende Einfamilienhaus in Gauting, Waldpromenade 24A; Fl.Nr. 1372 / 3	**B23/0759/XIV.WP**
5.7	Bauantrag für die Aufstockung eines Gebäudes zu Wohnzwecken in Gauting, Starnberger Straße 23, Fl.Nr. 70	**B23/0755/XIV.WP**

5.8	Bauantrag für die Nutzungsänderung einer Gaststätte in einen Laden für den An- und Verkauf sowie Restaurierung und Service von historischen Motorrädern in Stockdorf, Gautinger Str. 20; Fl.Nr. 1662 / 4	**B23/0760/XIV.WP**
5.9	Bauvorbescheidsantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage in Stockdorf, Paul-Keller-Straße 10, Fl.Nr. 1478 / 8	**B23/0750/XIV.WP**
5.10	Bauantrag für die Errichtung eines Mülltonnenhauses in Gauting, Bahnhofstraße 21, Fl.Nr. 569 / 7	**B23/0751/XIV.WP**
5.11	Bauantrag für die Errichtung einer Doppelhaushälfte (Haus 3) mit Garage in Stockdorf, Häberlstraße 9 B; Fl.Nr. 1531 / 19	**B23/0752/XIV.WP**
5.12	Bauantrag für die Errichtung einer Doppelhaushälfte (Haus 1 und 2) mit Garagen in Stockdorf, Häberlstraße 9 und 9 A; Fl.Nr. 1531 / 6	**B23/0753/XIV.WP**
5.13	Bauantrag für die Errichtung eines Zweifamilienhauses mit zwei Einzelgaragen und zwei offenen Stellplätzen in Unterbrunn, Gautinger Landstraße 10 und 10 A, Fl.Nr. 136	**B23/0754/XIV.WP**
6	Neubau eines Waldorfkindergartens	**Ö/0858/XIV.WP**
7	Bebauungsplan Nr. 46-6/GAUTING für den Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 907 an der Buchendorfer Str. 27; Beschluss über die Anregungen u. Stellungnahmen aus der erneuten öffentl. Auslegung u. Behördenbeteiligung gem. § 13 a i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB	**Ö/0894/XIV.WP**
8	47. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gauting für ein Teilgebiet zwischen Ammerseestraße und Pentenrieder Straße in Gauting; Beschluss über die Anregungen aus der öffentlichen Ausleligung gem. § 3 Abs. 2 u. der Beteiligung der Behörden	**Ö/0896/XIV.WP**
9	Bebauungsplan Nr. 184/GAUTING für ein Teilgebiet zwischen Ammerseestraße und Pentenrieder Straße; Beschluss über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 u. der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB - unter Vorbehalt -	**Ö/0897/XIV.WP**
10	Bebauungsplan Nr. 185/GAUTING für ein Teilgebiet am Kreisverkehr westlicher Ortsrand; Beschluss über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 u. der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB - unter Vorbehalt -	**Ö/0898/XIV.WP**
11	Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben Erneuerung der Eisenbahnüberführung "Hauser Straße" bei Bahn-km 20,666 in der Gemeinde Gauting, Ortsteil Königswiesen, der Strecke 5504 München-Mittenwald, 1. Tek	**Ö/0880/XIV.WP**
12	Antrag der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen im Gemeinderat: Bestandsaufnahme Gewerbeflächen im Gemeindegebiet	**Ö/0895/XIV.WP**
13	Verschiedene öffentliche Angelegenheiten	

Erste Bürgermeisterin Dr. Brigitte Kössinger eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche 72. Sitzung des Bauausschusses und begrüßt alle Anwesenden.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1944 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Die Erste Bürgermeisterin Fr. Dr. Kössinger stellt die ordnungsgemäße Ladung fest.

1945 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 71. Sitzung des Bauausschusses am 25.06.2019

Der öffentliche Teil der Niederschrift über die 71. Sitzung des Bauausschusses vom 25.06.2019 wird ohne Einwand genehmigt.

1946 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse

Beschl.-Nr.1909 aus der Sitzung vom 21.05.2019: Beauftragung Büro bulwiengesa mit Erarbeitung Strukturgutachten

Beschl.-Nr. 1942 aus der Sitzung vom 25.06.2019: Beauftragung Firma
eagle eye technologies GmbH aus Berlin mit der Erstellung eines Straßensanierungskonzeptes (Straßenbau/ Straßenausbauprogramm)

1947 Laufende Verwaltungsangelegenheiten

Fl.Nr. 1779, Gem. Gauting, Mitnutzung O2 Telefonica Mobilfunkmast

Herr Härta informiert darüber, dass die Telekom plant, den seit ca. 10 Jahren im Staatsforst westlich von Stockdorf von O 2 Telefonica betriebenen Mobilfunkmast mit einer eigenen Mobilfunksendeanlage mit zu nutzen. Aus Sicht des seitens der Verwaltung mit der fachlichen Beratung beauftragen Mobilfunk-Gutachters stellt diese aktuelle Planung der Telekom eine gute Lösung dar, da damit die Zielsetzung der Gemeinde einer Konzentration von Mobilfunksendeanlagen auf bestehenden Standorten erreicht wird.

Bauanträge, Bauvoranfragen, Bauvorbescheidsanträge, Teilungsanträge sowie Anträge auf Genehmigungsfreistellung für Buchendorf, Gauting, Hausen, Königswiesen, Oberbrunn, Stockdorf und Unterbrunn:

1948 Antrag zur Fällung der Rotbuche Nr. 770 und einer Schnittmaßnahme von ca. 15 % an der Blutbuche Nr. 769 in Gauting, Gisilastraße 6, Fl.Nr. 1367 / 6 **B23/0747/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldungen: GR Moser

Beschluss:

Von dem Baumfällantrag der Antragstellerin, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 13.06.2019, wird zustimmend Kenntnis genommen. Von dem Antrag zur Schnittmaßnahme, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 13.06.2019, wird ablehnend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen Fällung eines *„zu erhaltenden“* festgesetzten Baumes nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 107 / Gauting.

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird befürwortet.

Als Ersatzpflanzung ist an geeigneter Stelle ein einheimischer und standortgerechter Baum zu pflanzen.

Das Vorhaben entspricht wegen massiven Rückschnitts eines *„zu erhaltenden“* festgesetzten Baumes nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 107 / Gauting.

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird nicht befürwortet.

Ja 12 Nein 0

1949 Antrag auf Befreiung von der Einfriedungssatzung für die Errichtung eines Doppelstabmattenzaunes (Höhe 1,40 m) in Gauting, Flurstraße 12, Fl.Nr. 850 / 4 **B23/0748/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Zu dem Antrag auf Befreiung von der gemeindlichen Einfriedungssatzung nach den Plänen der Antragstellerin, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 31.05.2019, wird einer Ausnahme / Befreiung gemäß § 31 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BauGB in Verbindung mit Art. 81 BayBO **nicht zugelassen**.

Die bereits bestehende Einfriedung ist zu entfernen bzw. in der Höhe zu kürzen.

Ja 11 Nein 1

1950 **Antrag auf Befreiung vom Bebauungsplan für den bereits errichteten Sichtschutzzaun an der rückwärtigen Gartengrenze (Höhe 1,80 m) in Stockdorf, Bindingstraße 16, Fl.Nr. 1629** **B23/0756/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Zu dem Antrag auf Befreiung für einen Sichtschutzzaun nach den Plänen des Antragstellers, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 21.06.2019, wird eine Ausnahme / Befreiung gemäß § 31 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BauGB in Verbindung mit Art. 81 BayBO **nicht zugelassen**, da das Grundstück nicht an einer „lärmgeplagten" Straße liegt.

Die bereits bestehende Einfriedung ist zu entfernen.

Ja 11 Nein 1

1951 **Änderungsantrag zu einem genehm. Verfahren für die Erweiterung / Aufrüstung der Skateranlage in Gauting, Leutstettener Straße 45; Fl.Nr. 983** **B23/0757/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Zu dem Änderungsantrag zu einem genehmigten Verfahren nach den Plänen der Antragstellerin, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 03.07.2019, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Ja 12 Nein 0

1952 **Nutzungsänderung für die Umnutzung eines Ladens in eine Mittagsbetreuung in Gauting, Starnberger Straße 11; Fl.Nr. 81 - BÜROWEG -** **B23/0758/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Büroweg – zur Kenntnis -:

Zu dem Antrag auf Nutzungsänderung nach den Plänen der Architektin Christiane Ait, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 04.07.2019, wurde am 09.07.2019 auf dem **Büroweg** das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

1953 Bauantrag für die Errichtung eines Wintergartens an das bestehende Einfamilienhaus in Gauting, Waldpromenade 24A; Fl.Nr. B23/0759/XIV.WP 1372 / 3

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Von dem Bauantrag nach den Plänen des Architekten Cevela Vaclav, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 25.06.2019, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen Unterschreitung der festgesetzten Mindestgrundstücksgröße von 700 m² nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 113 / GAUTING.

Eine Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB bezüglich der Unterschreitung der Mindestgrundstücksgröße ist nicht erforderlich, da bestandsbedingt. Es befinden sich zwei Wohngebäude (1949 und 1956) auf diesem Grundstück. Der Bestand bleibt erhalten, wird nur angetastet durch Errichtung eines Wintergartens.

Der Freiflächengestaltungsplan soll Bestandteil der Baugenehmigung werden.

Einfriedungen sind in einer Höhe von höchstens 1,30 m Höhe als sockellose Holzzäune mit senkrechter Lattung oder als Maschendraht mit Hinterpflanzung auszuführen.
Hecken sind bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB
- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Oberflächenbefestigungen dürfen nur mit wasserdurchlässigen Belägen versehen werden.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und - bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen.

Die Gemeinde empfiehlt eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen.

Ja 12 Nein 0

1954 Bauantrag für die Aufstockung eines Gebäudes zu Wohnzwecken in Gauting, Starnberger Straße 23, Fl.Nr. 70 **B23/0755/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Architekten Ralf Grube, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 21.06.2019, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Das Vorhaben entspricht den Zielsetzungen rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 181 / GAUTING, da dieser nur Regelungen bzgl. Vergnügungsstätten beinhaltet.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungs-bebauung ein.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB
- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen, eine Begrünung vorzusehen.

Die Gemeinde empfiehlt eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen.

Ja 12 Nein 0

1955	**Bauantrag für die Nutzungsänderung einer Gaststätte in einen Laden für den An- und Verkauf sowie Restaurierung und Service von historischen Motorrädern in Stockdorf, Gautinger Str. 20; Fl.Nr. 1662 / 4**	**B23/0760/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Zu dem Antrag auf Nutzungsänderung nach den vorgelegten Plänen, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 05.07.2019, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB mit der Maßgabe erklärt, dass es sich um einen nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieb handelt.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB
- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Ja 12 Nein 0

1956	**Bauvorbescheidsantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage in Stockdorf, Paul-Keller-Straße 10, Fl.Nr. 1478 / 8**	**B23/0750/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GRin Eiglsperger

Beschluss:

Zu den im Bauvorbescheidsantrag nach den Plänen der Architekten Lugauer / Bachmaier Architekten, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 18.06.2019, gestellten Fragen wird wie folgt Stellung genommen, bzw. das gemeindliche Einvernehmen nicht erklärt:

Punkt 5.5. Festlegung der Hauptfirstrichtung
Die Hauptfirstrichtung südlich der Paul-Keller-Straße ist zeichnerisch parallel zum Straßenverlauf festgesetzt

Wir bitten um Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Die Firstrichtung ist senkrecht zum Straßenverlauf geplant.
Begründung:
Abweichend von der Systematik der sonstigen Grundstücke der Häuserreihe südlich der Paul-Keller-Straße ist die Grundstücksbreite entlang der Straße deutlich schmäler.
Eine Planung auf Grundlage des Bebauungsplanes mit Verlauf der Hauptfirstrichtung parallel zur Straße würde zu einem für die Gegend untypischen Firstverlauf über die Schmalseite des geplanten Gebäudes führen und den Eindruck einer alleinstehenden Doppelhaushälfte erzeugen.
Die hohen Firstfassaden mit einer Firsthöhe von 8,57 m zeigen jeweils zu den benachbarten Grundstücken. Dadurch und durch die so entstehende größere Gebäudetiefe kommt es im Vergleich zu einer Variante mit dem First senkrecht zudem zu einer stärkeren Verschattung der benachbarten Grundstücke.
Die Belichtung und Belüftung angrenzender Grundstücke wird durch die geplante Drehung der Firstrichtung nicht beeinträchtigt - sie wird im Gegenteil im Vergleich zu einem Neubau gemäß Bebauungsplan verbessert.

In der Häuserreihe sind bereits mehrere Gebäude mit senkrecht zur Straße verlaufender Firstrichtung vorhanden.

Nein, da die Grundzüge der Planung berührt werden. Die drei Bezugsfälle in der Paul-Keller-Straße mit senkrechtem First zur Straße sind Bestandsgebäude aus den Jahren 1954, 1955 und 1991.

Das Vorhaben (Variante 1) entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 46 / STOCKDORF.

Das Vorhaben (Variante 2) entspricht wegen Änderung der Hauptfirstrichtung und Überschreitung der Geschossfläche bei nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 46 / STOCKDORF.

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB hinsichtlich der Änderung der Hauptfirstrichtung wird nicht befürwortet, da die Grundzüge der Planung berührt werden. Die drei Bezugsfälle in der Paul-Keller-Straße mit senkrechtem First zur Straße sind Bestandsgebäude aus den Jahren 1954, 1955 und 1991.

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB bezüglich der Überschreitung der Geschossfläche wird nicht befürwortet, da die Grundzüge der Planung berührt werden. Die vorhandenen Abweichungen im Bebauungsplangebiet (Fl. Nrn. 1478/1; 1478/35; 1478/12; 1478/17) sind Bestandsgebäude aus den Jahren vor 2002 (Rechtskraft Bebauungsplan).

Das natürliche und das künftige Gelände mit Höhenkoten sind in allen Ansichten der Planung einzutragen.

Dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan (4-fach von einem Gartenbauarchitekten) beizufügen.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe,
Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB
- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen, eine Begrünung vorzusehen.

Die Gemeinde empfiehlt eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen.

Ja 12 Nein 0

1957 Bauantrag für die Errichtung eines Mülltonnenhauses in Gauting, Bahnhofstraße 21, Fl.Nr. 569 / 7 — B23/0751/XIV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Von dem Bauantrag nach den Plänen des Architekten, Friedrich Barth, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 18.06.2019, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 181 / GAUTING

Das Vorhaben entspricht wegen Errichtung einer Nebenanlage in Form eines Mülltonnenhauses nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 37 / GAUTING

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann befürwortet werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe,
Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB
- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen, eine Begrünung vorzusehen.

Die Gemeinde empfiehlt eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen.

Ja 12 Nein 0

1958 Bauantrag für die Errichtung einer Doppelhaushälfte (Haus 3) mit Garage in Stockdorf, Häberlstraße 9 B; Fl.Nr. 1531 / 19 — B23/0752/XIV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GR Platzer, GR Dr. Rüchardt, GR Jaquet, GRin Lüst

Beschluss:

Zu den im Genehmigungsfreistellungsverfahren vorgelegten Plänen des Architekten Sigmund Speyerer, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 07.06.2019, wird erklärt, dass gemäß Art. 58 Abs. 2 BayBO **ein** Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.

Von dem Bauantrag nach den vorgenannten Plänen wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen Überschreitung der Geschossflächenzahl, Abweichung der Firstrichtung, und Unterschreitung des Mindestabstands der Garage nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 24 / STOCKDORF.

Den erforderlichen Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt, da zahlreiche Bezugsfälle vorhanden sind (z.B. Fl.Nr. 1529 / 4, Fl.Nr. 1530 / 2, Fl.Nr. 1530 / 3).

Auf dem Grundstück ist je 300 qm Grundstücksfläche ein Baum bodenständiger Art zu pflanzen.

Einfriedungen sind als senkrechter Holzlattenzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB
- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen, eine Begrünung vorzusehen.

Eine insektenfreundliche Bepflanzung der Grün-/Freiflächen wird empfohlen.

Ja 10 Nein 2

1959 Bauantrag für die Errichtung einer Doppelhaushälfte (Haus 1 und 2) mit Garagen in Stockdorf, Häberlstraße 9 und 9 A; Fl.Nr. 1531 / B23/0753/XIV.WP 6

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Zu den im Genehmigungsfreistellungsverfahren vorgelegten Plänen des Architekten Sigmund Speyerer, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 07.06.2019, wird erklärt, dass gemäß Art. 58 Abs. 2 BayBO **ein** Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.

Von dem Bauantrag nach den vorgenannten Plänen wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen Überschreitung der Geschossflächenzahl, Abweichung der Firstrichtung, Abweichung des Garagenmindestabstands und der Grundstückszufahrt nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 24 / STOCKDORF.

Den erforderlichen Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt, da zahlreiche Bezugsfälle vorhanden sind (z.B. Fl.Nr. 1529 / 4, Fl.Nr. 1530 / 2, Fl.Nr. 1530 / 3).

Auf dem Grundstück ist je 300 qm Grundstücksfläche ein Baum bodenständiger Art zu pflanzen.

Einfriedungen sind als senkrechter Holzlattenzaun bis max. 1,30 m Höhe,
Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB
- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen, eine Begrünung vorzusehen.

Eine insektenfreundliche Bepflanzung der Grün-/Freiflächen wird empfohlen.

Ja 10 Nein 2

1960 Bauantrag für die Errichtung eines Zweifamilienhauses mit zwei Einzelgaragen und zwei offenen Stellplätzen in Unterbrunn, Gautinger Landstraße 10 und 10 A, Fl.Nr. 136 **B23/0754/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen der Architektin Alexandra Grasser, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 21.06.2019, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erklärt.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein.

Beim Bauantrag sind das natürliche und das künftige Gelände mit Höhenkoten in allen Ansichten der Planung einzutragen.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe,
Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB
- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen, eine Begrünung vorzusehen.

Die Gemeinde empfiehlt eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen.

Ja 12 Nein 0

1961 Neubau eines Waldorfkindergartens **Ö/0858/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GR Jquet, GRin Cosmovici, GRin Eiglsperger, GR Platzer,
GR Dr. Sklarek, GRin Klinger

Beschluss:

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0858/XIV.WP vom

04.07.2019.

2. Der Bauausschuss stimmt dem Neubau eines Waldorfkindergartens in der Tassilostrasse 17 nach den vorgestellten Plänen des Architekturbüros Kruppa zu und beauftragt die Verwaltung bei der Regierung von Oberbayern einen Förderantrag zu stellen.

3. Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Mehrausgaben i.H.v. 246.200 € in den Nachtragshaushalt aufzunehmen und die Verwaltung mit der Umsetzung der Baumaßnahme zu beauftragen.

Beschlussvorschlag an den Gemeinderat am 24.09.2019:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0858/XIV vom 04.07.2019.

2. Der Gemeinderat beschließt die Mehrausgaben i.H.v. 246.200 € in den Nachtragshaushalt aufzunehmen und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung der Baumaßnahme.

Ja 11 Nein 1

1962	**Bebauungsplan Nr. 46-6/GAUTING für den Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 907 an der Buchendorfer Str. 27; Beschluss über die Anregungen u. Stellungnahmen aus der erneuten öffentl. Auslegung u. Behördenbeteiligung gem. § 13 a i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB**	**Ö/0894/XIV.WP**

Beschluss:

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0894) vom 17.05.2019.

2. Berücksichtigt bzw. teilweise berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen werden die Anregungen folgender Behörden zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 46-6/GAUTING für den Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 907, entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung in dieser Beschlussvorlage:

   - Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt
   - Landratsamt Starnberg, Untere Immissionsschutzbehörde
   - Landratsamt Starnberg, Untere Straßenverkehrsbehörde
   - Bay. Landesamt für Denkmalpflege

3. Die Anregungen der Verwaltung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 46-6/GAUTING für den Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 907 werden berücksichtigt.

4. Die von Seiten der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 46-6/GAUTING für den Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 907 vorgebrachten Anregungen werden entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung in dieser Beschlussvorlage teilweise berücksichtigt.

5. Die Verwaltung wird beauftragt, die beschlossenen Änderungen durchzuführen.

6. Die Verwaltung wird beauftragt, den entsprechend den Abwägungsbeschlüssen überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 46-6/GAUTING für den Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 907 einschließlich Begründung gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen und parallel hierzu gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB erneut die Stellungnahmen der Behörden einzuholen. Der Zeitraum der erneuten öffentlichen Auslegung wird auf zwei Wochen begrenzt und es wird bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten Teilen des Bebauungsplanentwurfs zulässig sind.

Ja 12 Nein 0

1963 47. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gauting für ein Teilgebiet zwischen Ammerseestraße und Pentenrieder Straße in Gauting; Beschluss über die Anregungen aus der öffentlichen Ausleligung gem. § 3 Abs. 2 u. der Beteiligung der Behörden **Ö/0896/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

GR Deschler gem. Art. 49 GO von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag an den Gemeinderat:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0896) vom 19.07.2019.

2. Zur Kenntnis genommen bzw. berücksichtigt werden die Stellungnahmen der nachfolgend aufgeführten Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der Unterlagen über die 47. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gauting für ein Teilgebiet zwischen Ammerseestraße und Pentenrieder Straße in Gauting, entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage:

2.1 Kreisbauamt
2.2 IHK für München u. Oberbayern
2.3 Regionaler Planungsverband
2.4 Vodafone Kabel Deutschland
2.5 Wasserwirtschaftsamt Weilheim
2.6 Regierung v. Obb.
2.7 Staatl. Bauamt Weilheim
2.8 Gemeinde Krailling
2.9 AWISTA
2.10 Handwerkskammer
2.11 Würmtal-Zweckverband (Wasser)
2.12 Bayernets
2.13 Untere Naturschutzbehörde

3. Es wird festgestellt, dass im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der Unterlagen über die 47. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gauting für ein Teilgebiet zwischen Ammerseestraße und Pentenrieder Straße in Gauting keine Anregungen vorgetragen worden sind.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Unterlagen über die 47. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gauting für ein Teilgebiet zwischen Ammerseestraße und Pentenrieder Straße in Gauting gem. § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen und parallel hierzu die erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a Abs. 3 BauGB durchzuführen. Der Zeitraum der erneuten öffentlichen Auslegung und der erneuten Beteiligung der Behörden wird auf zwei Wochen begrenzt und es wird bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten Teilen der Unterlagen der 47. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gauting zulässig sind.

Ja 10 Nein 1

1964 Bebauungsplan Nr. 184/GAUTING für ein Teilgebiet zwischen Ammerseestraße und Pentenrieder Straße; Beschluss über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 u. der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB - unter Vorbehalt - **Ö/0897/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GR Moser

Beschluss:

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0897) vom 19.07.2019.

2. Berücksichtigt bzw. teilweise berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen werden die Stellungnahmen der nachfolgend aufgeführten Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 184/GAUTING für ein Teilgebiet zwischen Ammerseestraße und Pentenrieder Straße, entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage:

2.1 Vodafone Kabel Deutschland
2.2 Staatl. Bauamt Weilheim
2.3 IHK für München und Oberbayern
2.4 Regionaler Planungsverband
2.5 Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten
2.6 Telekom
2.7 Kreisbauamt
2.8 Regierung v. Obb.
2.9 Gemeinde Krailling
2.10 Bayernets
2.11 Stadtwerke München, Gasversorgung
2.12 AWISTA
2.13 Handwerkskammer
2.14 Untere Straßenverkehrsbehörde
2.15 Würmtal-Zweckverband (Wasser)
2.16 Gemeindeverwaltung Gauting
2.17 Untere Naturschutzbehörde
2.18 Untere Immissionsschutzbehörde

3. Es wird festgestellt, dass im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 184/GAUTING für ein Teilgebiet zwischen Ammerseestraße und Pentenrieder Straße keine Anregungen vorgetragen worden sind.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 184/GAUTING für ein Teilgebiet zwischen Ammerseestraße und Pentenrieder Straße gem. § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen und parallel hierzu die erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a Abs. 3 BauGB durchzuführen. Der Zeitraum der erneuten öffentlichen Auslegung und der erneuten Beteiligung der Behörden wird auf zwei Wochen begrenzt und es wird bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten Teilen des Bebauungsplanentwurfs zulässig sind.

Ja 11 Nein 1

1965	**Bebauungsplan Nr. 185/GAUTING für ein Teilgebiet am Kreisverkehr westlicher Ortsrand; Beschluss über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 u. der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB - unter Vorbehalt -**	**Ö/0898/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

GR Deschler gem. Art. 49 GO von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss:

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0898) vom 19.07.2019.

2. Berücksichtigt bzw. teilweise berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen werden die Stellungnahmen der nachfolgend aufgeführten Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 185/GAUTING für ein Teilgebiet am Kreisverkehr westlicher Ortsrand, entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage:

2.1 Telekom
2.2 Regierung v. Obb.
2.3 IHK für München und Oberbayern
2.4 Kreisbauamt
2.5 Staatl. Bauamt Weilheim
2.6 Wasserwirtschaftsamt Weilheim
2.7 Vodafone Kabel Deutschland
2.8 Bayernets
2.9 Stadtwerke München, Gasversorgung
2.10 Gemeinde Krailling
2.11 AWISTA
2.12 Handwerkskammer
2.13 Untere Straßenverkehrsbehörde
2.14 Würmtal-Zweckverband (Wasser)
2.15 Untere Immissionsschutzbehörde
2.16 Untere Naturschutzbehörde
2.17 Regionaler Planungsverband

3. Es wird festgestellt, dass im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 185/GAUTING für ein Teilgebiet am Kreisverkehr westlicher Ortsrand keine Anregungen vorgetragen worden sind.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 185/GAUTING für ein Teilgebiet am Kreisverkehr westlicher Ortsrand gem. § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen und parallel hierzu die erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a Abs. 3 BauGB durchzuführen. Der Zeitraum der erneuten öffentlichen Auslegung und der erneuten Beteiligung der Behörden wird auf zwei Wochen begrenzt und es wird bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten Teilen des Bebauungsplanentwurfs zulässig sind.

Ja 10 Nein 1

1966 Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben Erneuerung der Eisenbahnüberführung "Hauser Straße" bei Bahn-km 20,666 in der Gemeinde Gauting, Ortsteil Königswiesen, der Strecke 5504 München-Mittenwald, 1. Tek **Ö/0880/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0880) vom 17.07.2019 zum Planfeststellungsverfahren zur Erneuerung der Eisenbahnüberführung „Hauser Straße“ in Königswiesen.

2. Der Bauausschuss fasst als Stellungnahme zu diesem Vorhaben folgende Beschlüsse:

2.1 Die Fortführung des Geh- und Radwegs von der Königswieser Straße in Richtung Osten zur Hauser Kreuzung STA 3/St 2063 soll unbedingt möglich sein. Derzeit würden die in den Unterlagen geplanten Dämmböschung und Versickerungsbecken die Trasse kreuzen und die Fortführung des Geh- und Radwegs behindern. Von Seiten der Gemeinde wird davon ausgegangen, dass es sich bei dieser Planung um die Angleichung an den Bestand handelt und somit eine Übergangslösung dargestellt ist.

2.2 Weiterhin ist zu beachten, dass alle in Anspruch genommenen Flächen in den ursprünglichen Zustand bzw. nach den Vorgaben der betreffenden Bebauungspläne wieder hergestellt werden müssen.

2.3 Im Bebauungsplan Nr. 135/GAUTING sind alle Gehölze zum Erhalt festgesetzt. Die Wiederherstellung ist auf jeden Fall sicherzustellen, auch die Entwicklungspflege der großen Solitärbäume ist vom Verursacher zu übernehmen.
Unter Punkt A5 Wiederherstellung LBP eines strukturreichen Laubwaldbestands sollen für eine Fläche von 720 m² nur 6 größere Solitärbäume gepflanzt werden, der Rest soll aufgeforstet werden. Hier sollte mindestens das Doppelte an Solitärbäumen in dem von der Gemeinde beschlossenen Stammumfang von 20-25 cm gepflanzt werden. Aufgrund der aktuellen Klimalage und der größeren Trockenphasen hält die Gemeinde an dem geforderten Stammumfang fest. Eine größere Pflanzqualität wird dort aufgrund der Pflege (gießen) nicht als sinnvoll gehalten. Es sind insgesamt keine Pflanzqualitäten im LBP angegeben, diese sollten dort aber aufgenommen werden.

Die Gemeinde sollte hier entschädigt werden. Es wird davon ausgegangen, dass Ersatz Zahlung in Höhe von 74.950 € der Gemeinde zufließt.

2.4 Es wird gebeten, die Grundlagen des barrierefreien Bauens gemäß DIN 18040 entsprechend der Planungsgrundlage der Bayerischen Architektenkammer zu beachten.

2.5 Es wird darauf hingewiesen, dass nach wie vor auf S. 17 des Erläuterungsberichts der Regelquerschnitt der Königswieser Straße falsch angegeben ist. Er weist eine Gesamtbreite von 5,75 m auf und nicht von 6,75 m.

Ja 12 Nein 0

1967 Antrag der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen im Gemeinderat: Bestandsaufnahme Gewerbeflächen im Gemeindegebiet Ö/0895/XIV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Begründung des Antrags: GR Moser
Wortmeldungen: GR Platzer, GR Eck, GR Moser, GR Dr. Rüchardt, GRin Klinger, GRin Lüst, GR Dr. Sklarek

Beschlussvorschlag gemäß Antrag der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen:

Die Verwaltung wird beauftragt dem Bauausschuss eine Übersicht über Flächen im Gemeindegebiet bereitzustellen, die gewerblich genutzt werden, bzw. baurechtlich für gewerbliche Nutzung geeignet oder vorgesehen sind, wobei die Möglichkeiten der Nutzung zweckmäßig zu gliedern wären, beispielsweise anhand der Ausweisung als Misch-, Sonder- oder Gewerbegebiet.

Damit ist dieser Antrag abgelehnt.

Ja 4 Nein 8

1968 Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

KEINE

Gauting 05.09.2019

Schriftführer

Nicole Klein
Verwaltungsfachwirtin

Vorsitzende

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

Rainer Härta
Geschäftsbereichsleiter Bauverwaltung